



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Friedhofswesen

Remo Buob
Tel. 044 700 00 60
Fax 044 700 23 16
E-Mail remo.buob@wettswil.ch

WETTSWIL
A M A L B I S

Friedhof „Heissächer“, 8907 Wettswil am Albis Merkblatt

- Bei Erdbestattungen auf dem Friedhof „Heissächer“ werden die Särge im Unterstand des Friedhofgebäudes aufgebahrt. Das Friedhofpersonal ist für die ordnungsgemässe Bereitstellung und Pflege des Grabes für die Erdbestattung verantwortlich. Während der Abdankung werden keine Arbeiten durchgeführt. Weiter werden keine Särge in Anwesenheit der Trauergemeinde in das offene Grab heruntengelassen oder vom Friedhof-Unterstand zum Grabplatz transportiert.
- Bei Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof werden die Urnen vor der Abdankung durch das Friedhofpersonal in das Grab gelegt. Das Friedhofpersonal ist auch für die ordnungsgemässe Bereitstellung und Pflege des Grabes für die Urnenbeisetzung verantwortlich.
- Jedes Grab (ausgenommen Wiesengrab sowie Grabfelder D) erhält auf den Zeitpunkt der Bestattung hin ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit einer Beschriftung mit dem Namen, Vornamen sowie dem Geburts- bzw. Todesjahr. Dieses wird im Normalfall von den Angehörigen durch ein anderes Grabkreuz ersetzt!
- Die Gemeindeverwaltung (Regiebetrieb) stellt bei Beisetzungen aller Art einen Kranzständer zur Verfügung, sofern ein Bedarf besteht.
- Ein allfälliger Blumenschmuck in der Kirche, wird direkt nach dem Abdankungsgottesdienst (Bonstetten, Stallikon oder Wettswil am Albis) durch den Regiebetrieb zum Grab transportiert. Dieser wird danach in geeigneter Art und Weise neben dem Grab aufgestellt. Die Angehörigen werden dadurch entlastet.
- Das Abräumen des Grabschmucks (Kränze, Gebinde etc.) kann direkt der Gemeindeverwaltung (Tel. 044 / 700 00 60) kostenlos in Auftrag gegeben werden. Verwelkter Blumenschmuck sollte von den Angehörigen selber entfernt werden (Grüngutcontainer beim Unterstand). Falls dies nicht erfolgt, sorgt der Regiebetrieb dafür.
- Es besteht die Möglichkeit, das Grab selber zu pflegen oder bei einem Gärtner bzw. Blumengeschäft die Pflege des Grabes in Auftrag zu geben.

- Gemäss § 19 der genannten Friedhof- und Bestattungsverordnung besteht für sämtliche Grabstätten, vom Datum der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung an gerechnet, eine Ruhefrist von mindestens 20 Jahren. Durch eine weitere Urnenbeisetzung auf dem bestehenden Grab, wird die Frist von 20 Jahren nicht verlängert.
- Gemäss § 19 Abs. 2 des Reglementes über die Grabmäler, die Bepflanzung und den Unterhalt der Grabstätten besteht eine Pflicht zur ordentlichen Pflege des Grabes. Gemäss Abs. 1 sind Pflanzen, die durch die Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlage beeinträchtigen, zurückzuschneiden.
- Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind nicht zulässig (Bäume und Sträucher sowie verholzende Gewächse).
- Bei den Gräbern des Urnenkreises, der Urnenrechtecke sowie bei den Gemeinschaftsgräbern "D" ist auf individuellen Blumenschmuck und persönliche Gegenstände (Figuren, Laternen, Kerzen, Schalen etc.) zu verzichten. Frische Blumen (möglichst ohne Gefässe) dürfen nach der Beisetzung für maximal 7 Tage neben den Stelen (nicht auf die Wiese) hingelegt werden.
- Beim Wiesengrab ist auf jeglichen individuellen Blumenschmuck, Markierung der Grabstelle oder Namensnennung zu verzichten. Frische Blumen (möglichst ohne Gefässe) dürfen jedoch für maximal 7 Tage nach der Beisetzung (nicht auf die Wiese) hingelegt werden.
- Im Weiteren ist die Bepflanzung im Reglement über die Grabmäler, die Bepflanzung und den Unterhalt der Grabstätten der Gemeinde Wettswil am Albis geregelt.
- Plastikvasen (grün) für Schnittblumen sind neben der Wasserstelle in einem speziellen Behälter deponiert. Nach Gebrauch sind diese bitte wieder gereinigt darin zu deponieren.
- Betreffend Grabzeichen gibt ebenfalls das genannte Reglement über die Grabmäler, die Bepflanzung und den Unterhalt der Grabstätten Auskunft. Wichtig ist, dass die Grabzeichen nicht einfach aufgestellt werden dürfen, sondern einer Genehmigung der Gesundheitsbehörde (Friedhofvorsteher) unterstehen.
- Für weitere Auskünfte steht der Unterzeichnende jederzeit gerne zur Verfügung.

Für die Richtigkeit:

Gemeindeverwaltung Wettswil am Albis
Der Friedhofvorsteher.



Remo Buob